

und appellierte an die „aller Orts belobte“ Gerechtigkeitsliebe des fürstlichen Landvogtes. Dieser stellte sich aber entschieden auf den Boden des fürstlichen Erlasses vom 29. August 1755 und machte einzig das Zugeständnis, aus besonderer Rücksicht auf die Person des Herrn v. Salis gegen Beibringung der Kaufbriefe die Züger zur vollen Vergütung des Kauffschillings zu veranlassen, damit ihm nicht etwa durch eine Taxation der Schächleute ein Schaden erwachse.

Diese unerfreulichen nachbarlichen Streitigkeiten fanden ihren Abschluß erst unter dem Nachfolger des Fürsten Wenzel, dem Fürsten Franz Josef, an den sich 1773 die Häupter und Räte der drei Bünde mit folgender Eingabe wandten:

„Zumalen Unserer Standes-Versammlung sehr mißbeliebig eingeklagt worden, daß Euer Durchlaucht Untertanen, der unsere Lande begrenzenden Gemeinde zu Balzers sich unterfangen, Grundstücke, die von Unseren Landesleuten allda seit langen undenklichen Jahren besessen, und zum teil durch Schuldrichtung, unter Obrigkeitlich besigeltten Urkunden an sich gebracht haben, anjeko mit empfindlichem Schaden abzuschätzen: Ein welches verfahren, da es an sich selbst ohnnachbarlich, beidseitiger Treu und glauben im Handel und Wandel sehr nachteilig und den allgemeinen, natürlichen Rechten zu widerlaufft, Wir uns zum vorans bereden, daß Euer Durchlaucht nicht nur ein gerechtes mißfallen darob hegen, sondern vermittelst Erlassung nachdruckfamen Befehles, solchen Beschwerden angestanter Großmuth nach Schuldreichst abzuhelfen geruhen wollen: die wir in Erbietung freundnachbarlicher Gegendienste mit vorzüglichster Ehrerbietung uns beifern werden zu sein.“

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

diensfbereitwilligste die Häupter und Räte
gemeiner Aller Bündten Behtäglichem Versamt.

Auf diese Beschwerde hin verlangte Fürst Franz Josef Aufklärung und wünschte insbesondere zu wissen, ob die umstrittenen Grundstücke in landesfürstlichem Gebiete lägen oder bündnerischer Hoheit unterständen, es könne sich der Erlaß des Fürsten Wenzel doch nur auf solche erster Art beziehen. Der Landvogt sandte ausführliche Berichte: Die Balzner sind auf Grund der Zugrechtfame durchaus berechtigt, die in Frage stehenden Immobilien nach Erlegung des von den Schächleuten taxierten Wertes an sich zu ziehen, nur aus „purer guter Nachbarschaft“ haben sie sich den Bündnern gegenüber anerbödig gemacht, ihnen den ehemals bezahlten Kauffschilling gegen Vorlage der betreffenden Dokumente zu vergüten, aber diese gingen nicht darauf ein. Das Güterzugrecht wurde den schweizerischen Nachbarn sofort bekannt gemacht und es ist sonderbar, daß sie sich erst heute